

Arbeitsgemeinschaft der Einrichtungen und Dienste für Menschen mit Taubblindheit in Deutschland (AGTB)

Geschäftsordnung

1. Mitgliedschaft

- 1.1 Mitglieder der AGTB sind Einrichtungen, Dienste und Kompetenzzentren für Menschen mit Taubblindheit und Hörsehbehinderung in Deutschland, die differenzierte Angebote für Kinder, Jugendliche und Erwachsene vorhalten. Diese beinhalten Erfassung, Frühförderung, Kindertagesstätten/ Vorschule, Schule, Rehabilitation, Förderstätten, berufliche Bildung und Arbeit, Beratung, Wohnen und Freizeitangebote sowie ambulante und mobile Dienste für diese Menschen. Darüber hinaus bieten sie Beratung, Fort- und Weiterbildungen für die Arbeit mit Menschen mit Taubblindheit und Hörsehbehinderung an.

Mitglieder der AGTB sind die in Anlage 1 genannten Einrichtungen und Kompetenzzentren.

- 1.2 Generell ist pro Unternehmen bzw. Unternehmensverbund nur eine Mitgliedschaft möglich.
- 1.3 Zur Stärkung und Förderung der Aufgaben und Ziele der AGTB ist auf Antrag die Aufnahme weiterer Einrichtungen, Dienste und Kompetenzzentren für Menschen mit Taubblindheit und Hörsehbehinderung möglich, wenn 2/3 aller Mitglieder zustimmen. Es besteht kein Rechtsanspruch für eine Aufnahme.
- 1.4 Ein Austritt eines Mitglieds aus der AGTB ist auf schriftlichen Antrag hin zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Mitglieder, die die Ziele der AGTB nicht mehr mittragen und sich einer förderlichen Zusammenarbeit verweigern, können auf Beschluss mit einer Mehrheit von 2/3 aller Mitglieder ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss findet eine schriftliche Anhörung statt.
- 1.5 Darüber hinaus ist eine Gastmitgliedschaft ohne Stimmrecht möglich. Für die Aufnahme und den Austritt eines Mitglieds mit Gaststatus gelten die gleichen Voraussetzungen wie bei einer ordentlichen Mitgliedschaft.

2. Grundsätze in der Arbeitsweise

- 2.1 Die Mitglieder der AGTB sind Einrichtungen, Dienste und Kompetenzzentren, die Menschen mit Taubblindheit und Hörsehbehinderung im Rahmen ihres individuellen Hilfebedarfes unterstützen und begleiten. Für diesen Personenkreis engagieren sich die Mitglieder entsprechend der aktuellen fachlich anerkannten Standards und tauschen das vorhandene Fachwissen untereinander aus.
- 2.2 Im Rahmen der gesetzlichen und vertraglichen Möglichkeiten erbringen die Mitglieder der AGTB Leistungen zur Verbesserung der Teilhabechancen und

Selbstbestimmungsmöglichkeiten für Menschen mit Taubblindheit und Hörsehbehinderung.

- 2.3 Innerhalb der AGTB verfolgen die Mitglieder gemeinsam Belange zur Förderung von Menschen mit Taubblindheit und Hörsehbehinderung sowie von Personen, die von dieser Form der Behinderung bedroht sind. Sie unterstützen und koordinieren entsprechende Aktivitäten der einzelnen Mitgliedseinrichtungen.
- 2.4 Die Mitglieder der AGTB gemäß Ziffer 1.1 zahlen jährlich einen miteinander abgestimmten festen Mitgliedsbeitrag. Dieser beträgt derzeit 500 € im Jahr. Hiervon werden Kosten u.a. für nationale und internationale Gremienarbeit sowie übergeordnete Aktivitäten bestritten.
- 2.5 Alle Mitgliedseinrichtungen halten spezifisch geschulte pädagogische Fachkräfte in der täglichen Arbeit vor. Die Mitglieder der AGTB verpflichten sich, ihre Mitarbeitenden regelmäßig fachspezifisch weiterzubilden.
- 2.6 Jährlich findet ein Austausch der pädagogischen Mitarbeitenden der Mitgliedseinrichtungen statt. Hierzu wird reihum von jeweils einer der Einrichtungen eingeladen. Die regelmäßige Teilnahme hieran ist für alle Mitglieder verbindlich.

3. Mitgliedschaften und Kooperationen der AGTB

- 3.1 Die AGTB ist Mitglied bei Deafblind International (DBI) und beim Gemeinsamen Fachausschuss Taubblind (GFTB).
- 3.2 Die AGTB kooperiert mit den für die Arbeit relevanten Hochschulen und Bildungseinrichtungen. Bei Bedarf können Vertretende dieser Institutionen zu den relevanten Tagesordnungspunkten in die Sitzung eingeladen werden.

4. Antragstellung und Beschlussfähigkeit

- 4.1 Die AGTB kann zu allen Fragen, die die Zielsetzung der AGTB betreffen, Stellung nehmen und Vorschläge erarbeiten. Dabei können von jeder Mitgliedseinrichtung Anträge gestellt werden.
- 4.2 Es bleibt jeder Einrichtung unbenommen, zeitgleich in Angelegenheiten tätig zu werden, mit denen sich die AGTB befasst.
- 4.3 Die AGTB wird nur über Beschlüsse tätig. Diese werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Beschlüsse werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Sitzungen können auch in Form von Videokonferenzen durchgeführt werden. Fernschriftliche Abstimmungen (Umlaufbeschlüsse) sind im Ausnahmefall und wenn die Mehrheit der Mitglieder zustimmt, ebenfalls zulässig.
- 4.4 Zu den Sitzungen wird offiziell durch die jeweils aktuelle Geschäftsführung eingeladen. Jede Mitgliedseinrichtung verfügt über eine Stimme. Die zur Sitzung anwesenden Mitglieder sind mit einfacher Mehrheit beschlussfähig. Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen einer 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder und sind im Vorfeld schriftlich bei der Geschäftsführung zu beantragen.

5. Arbeits- und Aufgabenbereiche der AGTB:

- 5.1 Festlegung von gemeinsamen Grundlagen inhaltlicher und organisatorischer Art zu Fragen der Förderung und Unterstützung von Menschen mit Taubblindheit und Hörsehbehinderung,
- 5.2 Koordinierung von Fachwissen und Austausch über fachlich relevante Grundsatzthemen für die Arbeit im Bereich Taubblindheit und Hörsehbehinderung,
- 5.3 Erarbeitung von Fortbildungsthemen, Organisation von zentralen Fortbildungen für Mitarbeitende,
- 5.4 Intensivierung der Beratung betroffener Personen durch Austausch und übergreifende Zusammenarbeit der Mitgliedseinrichtungen,
- 5.5 Austausch über Neuerungen bei Hilfsmitteln und Fachliteratur,
- 5.6 Austausch über statistische Daten, Leistungen, Fragen finanzieller Art, z.B. Vergütungen, Personalschlüssel, Beförderungsregelungen, Hilfsmittelversorgung,
- 5.7 Planung gemeinsamer Projekte,
- 5.8 Öffentlichkeitsarbeit.

6. Geschäftsführung

- 6.1 Zentrale Anschrift:

Nikolauspflge – Stiftung für blinde und sehbehinderte Menschen,
Daimlerstr. 73, 70372 Stuttgart

Die „Deutsches Taubblindenwerk gemeinnützige GmbH“ übernimmt die Sekretariats- und Kassenführungsaufgaben. Das Sekretariat stimmt sich mit der jeweils amtierenden Geschäftsführung über alle die AGTB betreffenden Inhalte zeitnah ab.

- 6.2 Die Geschäftsführung wird jeweils von einer Mitgliedseinrichtung der AGTB wahrgenommen und mit der Mehrheit der Stimmen der an der Wahlsitzung teilnehmenden Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Für eine Beschlussfassung zur Wahl der Geschäftsführung bedarf es dabei einer Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder. Eine direkte Wiederwahl ist nur zweimalig möglich, womit eine ununterbrochene Übernahme der Geschäftsführung auf sechs Jahre begrenzt wird.
- 6.3 Die Geschäftsführung lädt die Mitgliedseinrichtungen mindestens einmal im Kalenderjahr zu Sitzungen ein. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung. Anträge müssen der Geschäftsführung mindestens zwei Wochen vor der Sitzung schriftlich vorliegen. Diese leitet alle Anträge an die Mitgliedseinrichtungen weiter. Ausnahmen hierzu werden einvernehmlich geregelt. Unabhängig von der geplanten Einladung der Geschäftsführung ist eine außerordentliche Sitzung einzuberufen, wenn dies mindestens drei Mitgliedseinrichtungen schriftlich verlangen.

- 6.4 Über diese Sitzung wird ein Ergebnisprotokoll erstellt und den Mitgliedern innerhalb von vier Wochen zugesandt. Änderungswünsche hierzu werden innerhalb von vier Wochen an den/die Protokollführer/in gegeben. Die Protokollführung obliegt der ausrichtenden Einrichtung bzw. der Geschäftsführung.
- 6.5 Bei besonderem Handlungsbedarf stimmt sich die Geschäftsführung mit den Mitgliedseinrichtungen ab.
- 6.6 Die anfallenden Kosten der Geschäftsführung und der Sekretariatsaufgaben werden grundsätzlich nicht erstattet. Über Ausnahmen entscheiden die Mitglieder auf Antrag. Die Geschäftsführung legt jährlich Rechnung. Sie wird von den Mitgliedern jährlich entlastet.

7. **Gültigkeit**

Die Geschäftsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzt die Geschäftsordnung vom 21.04.2016.

Hannover, den 14.06.2021

Anlage 1 zu der Geschäftsordnung

Mitgliederliste der AGTB (Stand Juni 2026)

- Blindeninstitutsstiftung, Würzburg
- Carl-Kehr Schule Landesbildungszentrum für Hörgeschädigte, Halberstadt
- Deutsche Blindenstudienanstalt e.V. (blista), Marburg
- Deutsche Gesellschaft für Taubblindheit gGmbH, Essen
- Deutsches Taubblindenwerk gGmbH, Hannover
- Diakonie Werkstätten Halberstadt gGmbH, Halberstadt
- Diakonissen-Mutterhaus Cecilienstift Halberstadt, Halberstadt
- Herbert Feuchte Stiftungsverbund gGmbH, Heide
- Johann-August-Zeune-Schule für Blinde, Berlin
- Nikolauspflege - Stiftung für blinde und sehbehinderte Menschen, Stuttgart
- Regens Wagner Zell, Hilpoltstein
- Stiftung St. Franziskus Heiligenbronn, Schramberg-Heiligenbronn
- Taubblindendienst der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) e.V., Radeberg
- Verein Oberlinhaus, Potsdam